



## Private Arbeitsvermittlung: Vereinbarung von Vergütungen mit Arbeitssuchenden mit oder ohne Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein (VGS)

### Regelung

Eine Vergütung darf nur für den Fall einer erfolgreichen Vermittlung vereinbart werden<sup>1</sup>.

Erforderlich ist ein schriftlicher Vermittlungsvertrag, in dem die Vergütung angegeben werden muss.

Mit der Vergütung sind auch alle Leistungen abgegolten, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind.

### Arbeitssuchende mit VGS-Anspruch<sup>2</sup>

Die Vergütung einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer darf einheitlich höchstens 2.000 Euro betragen.

### Arbeitssuchende ohne VGS-Anspruch

### Hinweise

<sup>1</sup>Wird ein VGS vorgelegt, ist die Zahlung gestundet, bis die Agentur für Arbeit gezahlt hat.

<sup>2</sup>Es kommt nicht darauf an, ob der Anspruch geltend gemacht wird.